

Schlagzeile:
Iranisch-irakischer Gefangenenaustausch:
Signatarstaaten und Vereinte Nationen bleiben zum Einsatz für
das Dritte Genfer Abkommen aufgerufen !

Fakten:

Iran und Irak haben am Wochenende Kriegsgefangene aus der Zeit des ersten Golfkrieges (1980-88) ausgetauscht. 800 Iraker und 62 Iraner wurden in ihre Heimatstaaten entlassen. Dabei sollen - laut Angaben des Außenministeriums in Teheran - insgesamt 5592 irakische - gegen 380 iranische Kriegsgefangene ausgetauscht werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hatte Ende des vergangenen Jahres kleinere Gefangenenaustauschs zwischen den beiden ehemaligen Kriegsgegnern begrüßt, aber besorgt darauf hingewiesen, daß immer noch tausende Kriegsgefangene in beiden Ländern inhaftiert seien und das Schicksal tausender Vermißter auf beiden Seiten ungeklärt sei.
(Süddeutsche Zeitung vom 4./5. April 1998, ICRC News 97/38, 97/49)

Kommentar:

Der neuerliche Gefangenenaustausch zwischen den beiden ehemaligen Konfliktparteien ist sehr zu begrüßen. Gleichwohl gibt die Praxis beider Staaten bezüglich der Rückführung von Kriegsgefangenen aus dem ersten Golfkrieg Anlaß zu ernster Sorge. Beide Staaten sind aus dem Dritten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen zur unverzüglichen Rückführung aller Kriegsgefangenen nach Beendigung der Feindseligkeiten verpflichtet.

Artikel 118 des Dritten Genfer Abkommens lautet:
„Die Kriegsgefangenen werden nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freigelassen und heimgeschafft.

Enthält das zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien abgeschlossene Abkommen zur Beendigung der Feindseligkeiten keine diesbezüglichen Bestimmungen oder wird kein solches Abkommen abgeschlossen, so stellt jeder Gewahrsamsstaat gemäß dem im vorstehenden Absatz aufgestellten Grundsatz ohne Verzug selbst einen Heimschaffungsplan auf und führt ihn aus (...).“

Artikel 118 setzt im Gegensatz zu früheren humanitär-völkerrechtlichen Verträgen über die Rückführung von Kriegsgefangenen nicht mehr den Ab-

schluß eines Friedensvertrages, sondern nur die *„Beendigung der aktiven Feindseligkeiten“* als Voraussetzung für die Rückführung fest.

Der erste Golfkrieg endete durch einen Waffenstillstand, der unter Vermittlung von VN-Generalsekretär *Perez de Cuéllar* zustande gekommen war und am 20. August 1988 in Kraft trat. Ab diesem Zeitpunkt waren beide Kriegsparteien völkerrechtlich zur Rückführung der Kriegsgefangenen verpflichtet. Auf diese Verpflichtung hat das IKRK beide Parteien auch kontinuierlich hingewiesen (vgl. ICRC, Annual Report 1996, S. 250).

Die verspätete Rückführung von Kriegsgefangenen durch beide Konfliktparteien stellt eine gravierende Verletzung von Artikel 118 des Dritten Genfer Abkommens dar. Sowohl Iran als auch Irak haben dieses Abkommen ratifiziert und sind damit völkervertraglich gebunden. Daneben wird den Vier Genfer Abkommen von 1949 aber inzwischen auch gewohnheitsrechtlicher Charakter zugesprochen. Es besteht die Gefahr, daß sich durch die Praxis des Iran und Iraks nach Ende des ersten Golfkrieges und die des Irak nach Ende des zweiten Golfkrieges, als der Irak kuwaitische Kriegsgefangene nicht unverzüglich rückgeführt hat (vgl. hierzu Bo-Fax Nr. 175 vom 18. August 1997), eine dem Artikel 118 des Dritten Genfer Abkommens gegenläufige Staatenpraxis bildet. Dem sollten die Signatarstaaten der Vier Genfer Abkommen entgegenwirken, indem sie eine zügige Rückführung aller Kriegsgefangenen des ersten Golfkrieges anmahnen. Hierzu verpflichtet sie auch der gemeinsame Artikel 1 der Vier Genfer Abkommen von 1949, der die Mitgliedsstaaten auffordert, die Abkommen *„unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen.“*

Wünschenswert wären weiterhin Resolutionen von Sicherheitsrat und Generalversammlung der Vereinten Nationen, welche die Praxis des Zurückhaltens von Kriegsgefangenen lange nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten als gravierenden Völkerrechtsverstoß qualifizieren.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: Gregor Schotten

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02 / 28, Telefon (0234) 700-7366

Telefax (0234) 7094-208, e-mail: Gregor.Schotten@ruhr-uni-bochum.de

Nr. 193